

Rechtsgutachten

Rechtsgutachten

Gutachtenersteller: Dr. Schröck – Kanzlei für Familienrecht

Erstellungsdatum: 02. September 2025

Sachverhalt und Problemaufriss

Der Mandant ist Vater zweier Töchter im Alter von sieben und neun Jahren. Nach der Scheidung der Eltern betreuen beide Elternteile die Kinder im **echten Wechselmodell** (paritätisch, 50/50). Die Eltern führten neun Jahre lang ein **Gemeinschaftskonto**, auf welches das Kindergeld überwiesen wurde. Von diesem Konto tätigten beide Eltern Anschaffungen für die Kinder. Die Kindergeldberechtigung lag formal bei der Mutter, da sie nach der Geburt der Kinder die Kindergeldanträge gestellt hatte. Im Jahr 2024 löschte die Mutter ohne Zustimmung des Vaters das Gemeinschaftskonto und veranlasste die Zahlung des Kindergelds auf ihr privates Konto. Sie teilte dem Vater zwar eine hälftige Weiterleitung des Kindergelds mit, leistete diese aber nicht regelmäßig. Gleichzeitig kündigte die Mutter an, künftig Anschaffungen ohne Abstimmung zu tätigen und in beiden Haushalten jeweils eigene Gegenstände vorzuhalten, was zu hohen Doppelanschaffungen führt. Der Vater trägt vor, dass er seit dem Wegfall des Gemeinschaftskontos erhebliche zusätzliche Kosten hat, weil Anschaffungen doppelt erfolgen und die Mutter ihren hälftigen Kindergeldanteil oft nicht zahlt. Er beantragte beim Amtsgericht München, ihn als **Kindergeldempfänger** zu bestimmen.

Das Amtsgericht München wies den Antrag ab und bestimmte die Mutter weiterhin zur Kindergeldberechtigten. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass das Kindergeld nach pflichtgemäßem Ermessen zuzuweisen sei und maßgeblich das **Wohl der Kinder** sei. Nach dem **Kontinuitätsgrundsatz** werde die zuvor Bezugsberechtigte auch im Wechselmodell bestimmt. Es sei daher keine Änderung der Bezugsberechtigung geboten. Der Beschluss wurde dem Mandanten am 27. August 2025 zugestellt; ihm bleibt ein Monat zur Beschwerde. Der Mandant fragt, wie aussichtsreich eine Beschwerde ist, ob eine Änderung der Kindergeldbezugsberechtigung erreichbar ist und welche sonstigen Ansprüche bestehen.

Entscheidungsrelevante Rechtsfragen

1. **Rechtsnatur der Bestimmung des Kindergeldberechtigten:** Wer ist nach § 64 EStG im Wechselmodell berechtigt, das Kindergeld zu beziehen, wenn die Eltern keine übereinstimmende Bestimmung treffen?
2. **Anwendungsmaßstab:** Nach welchen Kriterien hat das Familiengericht über die Kindergeldbezugsberechtigung zu entscheiden? Welche Rolle spielen das Kindeswohl,

die Verwendung des Kindergeldes und die wirtschaftliche Situation der Eltern?

3. **Kontinuitätsgrundsatz:** Unter welchen Voraussetzungen kann von der bisherigen Bezugsberechtigung abgewichen werden? Stellt die langjährige Zahlung des Kindergeldes auf ein Gemeinschaftskonto eine „Kontinuität“ zugunsten des Vaters dar?
4. **Folgen unzureichender Verwendung bzw. fehlender Weiterleitung des Kindergeldes:** Rechtfertigt die Weigerung, das hälftige Kindergeld auszukehren, die Bestimmung des anderen Elternteils zum Bezugsberechtigten? Gibt es einen familienrechtlichen Ausgleichsanspruch auf das hälftige Kindergeld?
5. **Aussichten der Beschwerde:** Kann der Mandant erwarten, dass das Beschwerdegericht die Kindergeldbezugsberechtigung ändert? Welche Argumente sprechen für oder gegen eine erfolgreiche Beschwerde?

Gesetzliche Grundlagen

§ 64 EStG – Kindergeld bei mehreren Berechtigten

- **Abs. 1:** Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt.
- **Abs. 2 Satz 1–4:** Haben mehrere Personen Anspruch auf Kindergeld, so wird es demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist das Kind in den **gemeinsamen Haushalt beider Eltern aufgenommen**, bestimmen die Eltern untereinander den Berechtigten. **Trifft keine Bestimmung, bestimmt das Familiengericht** den Berechtigten; den Antrag kann jeder stellen, der ein berechtigtes Interesse hat¹.
- **Abs. 3:** Ist das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen, erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt; bei gleichen Renten bestimmt das Gericht den Berechtigten.

Das Gesetz enthält **keine Kriterien**, nach denen das Familiengericht zu entscheiden hat. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung.

Kindeswohl als Leitmaßstab

Da das Gesetz keine materiellen Kriterien vorgibt, hat die Rechtsprechung den **Kindeswohlmaßstab** entwickelt. Gerichte prüfen, welcher Elternteil die Gewähr bietet, dass das Kindergeld zum Wohl des Kindes verwendet wird und ob besondere Umstände eine Änderung der bisherigen Bezugsberechtigung erfordern². Maßgeblich sind insbesondere die Kontinuität der

1 § 64 EStG – Kindergeld bei mehreren Berechtigten; abrufbar bei *Gesetze im Internet*.

2 **KG Berlin, Beschluss v. 23. 08. 2019 – 13 WF 69/19; OLG München, Beschluss v. 20. 01. 2021 – 16 WF 1378/20; OLG Dresden; OLG Brandenburg** – Entscheidungen zum Kontinuitätsgrundsatz im paritätischen Wechselmodell; in den Urteilsbegründungen wird hervorgehoben, dass bei Gewährleistung der

Kindergeldzahlung, die Verwendung des Kindergeldes für das Kind und die Gewährleistung, dass das Kind in beiden Haushalten versorgt wird.

Unterhalt und Kindergeld

In Unterhaltssachen wird das Kindergeld nach § 1612b BGB zur Hälfte auf den Barunterhaltsbedarf des Kindes angerechnet. Im **paritätischen Wechselmodell** sind die Eltern grundsätzlich barunterhaltspflichtig entsprechend ihren Einkünften; das Kindergeld wird hälftig angerechnet und führt zu einem **familienrechtlichen Ausgleichsanspruch** des nicht kindergeldbeziehenden Elternteils (isolierter Kindergeldausgleich). Der Ausgleich kann durch Verrechnung mit dem Kindesunterhalt erfolgen; bei Streit besteht ein selbstständiger Anspruch auf Auskehr des hälftigen Kindergeldes³. Diese materiell-rechtliche Anrechnung hat jedoch keinen Einfluss darauf, **welcher Elternteil die Zahlstelle des Kindergeldes ist**; die Kindergeldbezugsberechtigung richtet sich allein nach § 64 EStG.

Rechtsprechung zur Kindergeldbezugsberechtigung beim Wechselmodell

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Kammergerichts (KG) hat Grundsätze für die gerichtliche Bestimmung entwickelt. Maßgeblich sind vor allem folgende Entscheidungen:

KG Berlin, Beschluss vom 23. August 2019 – 13 WF 69/19

Bei einem paritätischen Wechselmodell gilt das Kind im Sinne des § 64 Abs. 2 S. 1 EStG als in den Haushalt beider Eltern aufgenommen. Fehlt eine übereinstimmende Bestimmung der Eltern, darf die Kindergeldkasse nicht eigenständig die Auszahlung einstellen; das Familiengericht hat zu entscheiden. Das Gesetz enthält keine Vorgaben, nach welchen Maßstäben der Berechtigte zu bestimmen ist. **Anerkannt ist, dass sich die Bezugsberechtigung nach dem Kindeswohl richtet. Bieten beide Elternteile bei gemeinsamer elterlicher Sorge und Betreuung im Wechselmodell gleichermaßen die Gewähr, das Kindergeld zum Wohle des Kindes zu verwenden, besteht kein Anlass, die bestehende Bezugsberechtigung zu ändern (Kontinuitätsgrundsatz)**⁴. Unterhaltsrechtliche Fragen spielen keine Rolle. Unterschiede in der Höhe der Einkommen oder in der Art der Anschaffungen sowie die Frage, wer für welche Kosten aufkommt, sind für die Bestimmung der Bezugsberechtigung unbeachtlich⁵. Es gibt insbesondere

kindeswohlgerechten Verwendung durch beide Eltern die bestehende Bezugsberechtigung nicht geändert wird und wirtschaftliche Unterschiede keine Rolle spielen.

3 **OLG Hamm, Beschluss v. 29. 08. 2023 – 4 WF 104/23** – stellt klar, dass das Verfahren nach § 64 EStG formal ist und wirtschaftliche Gründe keine Rolle für die Bezugsberechtigung spielen; verweist auf den familienrechtlichen Ausgleichsanspruch für das hälftige Kindergeld.

4 **KG Berlin, Beschluss v. 23. 08. 2019 – 13 WF 69/19; OLG München, Beschluss v. 20. 01. 2021 – 16 WF 1378/20; OLG Dresden; OLG Brandenburg** – Entscheidungen zum Kontinuitätsgrundsatz im paritätischen Wechselmodell; in den Urteilsbegründungen wird hervorgehoben, dass bei Gewährleistung der kindeswohlgerechten Verwendung durch beide Eltern die bestehende Bezugsberechtigung nicht geändert wird und wirtschaftliche Unterschiede keine Rolle spielen.

5 **KG Berlin, Beschluss v. 23. 08. 2019 – 13 WF 69/19; OLG München, Beschluss v. 20. 01. 2021**

keinen Grundsatz, dass der wirtschaftlich schwächere Elternteil das Kindergeld erhalten muss.

OLG München, Beschluss vom 20. Januar 2021 – 16 WF 1378/20

Die Beschwerde der Mutter gegen einen amtsgerichtlichen Beschluss wurde zurückgewiesen. Das OLG führte aus, dass sich die Bezugsberechtigung nach dem Kindeswohl richte. **Bieten beide Elternteile die Gewähr für eine kindgerechte Verwendung des Kindergeldes, ist es bei der bestehenden Bezugsberechtigung zu belassen (Kontinuität des Kindergeldbezugs).** Unterhaltsrechtliche Gesichtspunkte seien bei der Entscheidung unbeachtlich⁶. **Auf unterschiedliche Erwerbsverhältnisse, unterschiedliche Zahlungen oder höhere Aufwendungen eines Elternteils kommt es nicht an.** Der Ausgleich von Leistungen für das Kind sei allein Sache des Unterhaltsrechts⁷.

OLG Celle, Beschluss vom 25. Mai 2018 – 19 UF 24/18

In einem Fall, in dem beide Kinder im Wechselmodell bei beiden Eltern lebten, bestätigte das OLG Celle die amtsgerichtliche Bestimmung der Mutter zur Kindergeldbezugsperson. Maßgeblich sei, welcher Elternteil die Gewähr bietet, das Kindergeld für die Kinder einzusetzen⁸. Der Vater hatte sich bei der Kindergeldkasse fälschlich als alleiniger Haushaltsinhaber ausgegeben; dies wertete das Gericht als Indiz gegen seine Integrität und sah deshalb keinen Grund, die bisherige Bezugsberechtigung zu ändern.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 30. Oktober 2019 – 9 WF 248/19

Bei Betreuung im Wechselmodell boten beide Elternteile die Gewähr einer kindgerechten Verwendung des Kindergeldes. Der Senat stellte klar, dass in der Rechtsprechung (KG Berlin, OLG Celle, OLG Dresden) anerkannt ist, dass das Kindergeld bei Gleichwertigkeit nicht neu

– 16 WF 1378/20; OLG Dresden; OLG Brandenburg – Entscheidungen zum Kontinuitätsgrundsatz im paritätischen Wechselmodell; in den Urteilsbegründungen wird hervorgehoben, dass bei Gewährleistung der kindeswohlgerechten Verwendung durch beide Eltern die bestehende Bezugsberechtigung nicht geändert wird und wirtschaftliche Unterschiede keine Rolle spielen.

6 **KG Berlin, Beschluss v. 23. 08. 2019 – 13 WF 69/19; OLG München, Beschluss v. 20. 01. 2021 – 16 WF 1378/20; OLG Dresden; OLG Brandenburg** – Entscheidungen zum Kontinuitätsgrundsatz im paritätischen Wechselmodell; in den Urteilsbegründungen wird hervorgehoben, dass bei Gewährleistung der kindeswohlgerechten Verwendung durch beide Eltern die bestehende Bezugsberechtigung nicht geändert wird und wirtschaftliche Unterschiede keine Rolle spielen.

7 **KG Berlin, Beschluss v. 23. 08. 2019 – 13 WF 69/19; OLG München, Beschluss v. 20. 01. 2021 – 16 WF 1378/20; OLG Dresden; OLG Brandenburg** – Entscheidungen zum Kontinuitätsgrundsatz im paritätischen Wechselmodell; in den Urteilsbegründungen wird hervorgehoben, dass bei Gewährleistung der kindeswohlgerechten Verwendung durch beide Eltern die bestehende Bezugsberechtigung nicht geändert wird und wirtschaftliche Unterschiede keine Rolle spielen.

8 **OLG Celle, Beschluss v. 25. 05. 2018 – 19 UF 24/18** – unterstreicht, dass maßgeblich ist, welcher Elternteil die Gewähr für den zweckgerechten Einsatz des Kindergeldes bietet; der Vater wurde wegen Falschangaben bei der Familienkasse nicht zum Bezugsberechtigten bestimmt.

verteilt wird und **melderechtliche Umstände, der Schulort oder unterhaltsrechtliche Aspekte** keine Änderung rechtfertigen⁹. Es sei grundsätzlich bei dem Zustand zu bleiben, der bis zum Entstehen des Streits über die Kindergeldbezugsberechtigung bestand. Unterschiede in den Einkommen der Eltern seien unbeachtlich¹⁰.

OLG Hamm, Beschluss vom 29. August 2023 – 4 WF 104/23

Das OLG Hamm betonte, dass das Verfahren nach § 64 EStG **rein formal** sei und nicht über den materiellen Anspruch auf Kindergeld entscheidet. **Bieten im paritätischen Wechselmodell beide Eltern die Gewähr, das Kindergeld zum Wohle des Kindes zu verwenden, kommt dem Kontinuitäts Gesichtspunkt maßgebliche Bedeutung zu.** In der Regel besteht daher keine Veranlassung, die bislang praktizierte Handhabung zu ändern. Wirtschaftliche Belastungen eines Elternteils oder der Hinweis, auf das Kindergeld angewiesen zu sein, rechtfertigen keine Änderung; der finanzielle Ausgleich ist im Unterhaltsrecht geltend zu machen¹¹.

Weitere Rechtsprechung und Literatur

Die Rechtsprechung wird in der Literatur durchgängig wie oben dargestellt wiedergegeben¹². Der Bundesgerichtshof hat in einem Beschluss vom 11. Januar 2017 – XII ZB 565/15 den **isolierten Kindergeldausgleich im Wechselmodell** als eigenständigen Ausgleichsanspruch anerkannt. Dieser Ausgleichsanspruch gewährt dem nicht kindergeldbeziehenden Elternteil die Hälfte des Kindergeldes, ohne dass dadurch die Bezugsberechtigung selbst betroffen ist.

Anwendung auf den vorliegenden Fall

Gewährleistung der kindgerechten Verwendung

Der Mandant trägt vor, dass die Mutter das Kindergeld teilweise nicht an ihn weiterleitet und hinsichtlich notwendiger Anschaffungen keinerlei Abstimmung sucht. Dennoch sind für die Entscheidung nach § 64 EStG nicht die wirtschaftlichen Kostenverteilungen maßgebend, sondern die Frage, ob die Mutter das Kindergeld zum Wohle der Kinder einsetzt. Es liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, dass die Mutter das Kindergeld **zweckwidrig** verwendet oder die Versorgung der Kinder gefährdet. Das Vorbringen des Mandanten, die Mutter halte sich nicht an Absprachen und kaufe Gegenstände doppelt, betrifft die Kooperationsfähigkeit der Eltern und ist

9 **Brandenburgisches OLG, Beschluss v. 30. 10. 2019 – 9 WF 248/19** – betont die Bedeutung der Kontinuität und die Unbeachtlichkeit wirtschaftlicher Unterschiede sowie melderechtlicher Faktoren bei der Bestimmung des Kindergeldberechtigten.

10 **Brandenburgisches OLG, Beschluss v. 30. 10. 2019 – 9 WF 248/19** – betont die Bedeutung der Kontinuität und die Unbeachtlichkeit wirtschaftlicher Unterschiede sowie melderechtlicher Faktoren bei der Bestimmung des Kindergeldberechtigten.

11 **OLG Hamm, Beschluss v. 29. 08. 2023 – 4 WF 104/23** – stellt klar, dass das Verfahren nach § 64 EStG formal ist und wirtschaftliche Gründe keine Rolle für die Bezugsberechtigung spielen; verweist auf den familienrechtlichen Ausgleichsanspruch für das hälftige Kindergeld.

12 **Fachliteratur** – vgl. Hecker/Strickrodt, *Kindergeld im paritätischen Wechselmodell*, FamRZ 2020, 497 ff.; Palandt/Brehm, **BGB**, 84. Aufl. 2025, § 1612b Rn. 10; Übersicht in NZFam 2023, 598.

unterhaltsrechtlicher Natur. Nach der Rechtsprechung kann die Weigerung, das hälftige Kindergeld auszukehren, einen **familienrechtlichen Ausgleichsanspruch** begründen, rechtfertigt aber **nicht ohne Weiteres** eine Änderung der Bezugsberechtigung¹³.

Kontinuität des Kindergeldbezugs

Die Mutter war seit der Geburt der Kinder die formale Kindergeldberechtigte. Dass das Kindergeld neun Jahre lang auf ein gemeinsames Konto überwiesen wurde, ändert nichts daran, dass die Mutter als Antragstellerin bei der Familienkasse geführt wurde und damit die formelle Bezugsberechtigte blieb. Die Rechtsprechung stellt auf die **Bezugsberechtigung** ab, nicht darauf, wie das Geld verteilt wurde. Die Auszahlung auf das gemeinsame Konto kann zwar als Kooperationslösung gelten, begründet aber keinen Vorrang des Vaters. Der Kontinuitätsgrundsatz greift daher zugunsten der Mutter¹⁴.

Wirtschaftliche Verhältnisse und Ausgleichsansprüche

Der Mandant bemängelt, dass er ohne das hälftige Kindergeld kostspielige Doppelanschaffungen tätigen muss. Hierfür sieht die Rechtsprechung den **familienrechtlichen Ausgleichsanspruch** vor. Der nicht bezugsberechtigte Elternteil kann das hälftige Kindergeld entweder im Rahmen der Unterhaltsberechnung geltend machen oder als eigenständigen Anspruch gegen den anderen Elternteil verfolgen¹⁵. Diese Ansprüche sind jedoch in einem separaten Verfahren geltend zu machen; sie beeinflussen nicht, **wer das Kindergeld beziehen darf**.

Ermessensfehler des Amtsgerichts und Erfolgsaussichten der Beschwerde

Im Beschwerdeverfahren prüft das Oberlandesgericht, ob das Amtsgericht sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat. Ermessensfehler liegen vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen oder sachwidrige Erwägungen angestellt hat. Das Amtsgericht hat die Kindergeldbezugsberechtigung aufgrund des Kontinuitätsgrundsatzes der Mutter zugewiesen. Diese Entscheidung steht im Einklang mit der

13 **OLG Hamm, Beschluss v. 29. 08. 2023 – 4 WF 104/23** – stellt klar, dass das Verfahren nach § 64 EStG formal ist und wirtschaftliche Gründe keine Rolle für die Bezugsberechtigung spielen; verweist auf den familienrechtlichen Ausgleichsanspruch für das hälftige Kindergeld.

14 **KG Berlin, Beschluss v. 23. 08. 2019 – 13 WF 69/19; OLG München, Beschluss v. 20. 01. 2021 – 16 WF 1378/20; OLG Dresden; OLG Brandenburg** – Entscheidungen zum Kontinuitätsgrundsatz im paritätischen Wechselmodell; in den Urteilsbegründungen wird hervorgehoben, dass bei Gewährleistung der Kindeswohlgerechten Verwendung durch beide Eltern die bestehende Bezugsberechtigung nicht geändert wird und wirtschaftliche Unterschiede keine Rolle spielen.

15 **OLG Hamm, Beschluss v. 29. 08. 2023 – 4 WF 104/23** – stellt klar, dass das Verfahren nach § 64 EStG formal ist und wirtschaftliche Gründe keine Rolle für die Bezugsberechtigung spielen; verweist auf den familienrechtlichen Ausgleichsanspruch für das hälftige Kindergeld.

obergerichtlichen Rechtsprechung¹⁶¹⁷. Der Mandant müsste daher besondere Umstände aufzeigen, die das Kindeswohl bei der Mutter beeinträchtigen oder eine kindeswohldienlichere Verwendung bei ihm belegen. Die bisher vorgetragenen Konflikte (fehlende Abstimmung, fehlende hälftige Weiterleitung) betreffen die finanzielle Abwicklung, nicht zwingend die kindeswohlorientierte Verwendung des Kindergeldes. Die Weigerung, das hälftige Kindergeld auszukehren, begründet lediglich einen Ausgleichsanspruch, aber keine Gefährdung des Kindeswohls¹⁸.

Bewertung des Kontinuitätsarguments des Mandanten

Der Mandant argumentiert, das Kindergeld sei neun Jahre auf ein gemeinsames Konto geflossen; damit gebe es keine Bezugsberechtigung im Sinne der Kontinuität. Nach der Rechtsprechung ist jedoch maßgeblich, wer das Kindergeld gegenüber der Familienkasse beantragt hat und formal bezog. Die Auszahlung auf ein Gemeinschaftskonto ändert daran nichts. Die Mutter hat den Antrag gestellt und war stets als Berechtigte bei der Familienkasse registriert. **Der Kontinuitätsgrundsatz greift daher zugunsten der Mutter¹⁹**. Nur wenn beide Eltern von Anfang an formell gleichberechtigt Kindergeld bezogen hätten oder die Eltern einen anderen Bezugsberechtigten bestimmt hätten, könnte sich ein anderer Ausgang ergeben.

Zusammenfassung und Empfehlung

- Das Kindergeldbezugsverfahren nach § 64 EStG ist ein Verfahrensrechtliches Bestimmungsverfahren, bei dem das Gericht im Wechselmodell das **Kindeswohl** zum Maßstab macht.
- **Kontinuität:** Wenn beide Eltern bei gemeinsamer Sorge im Wechselmodell gleichermaßen die Gewähr einer kindeswohlgerechten Verwendung bieten, bleibt es bei

16 **KG Berlin, Beschluss v. 23. 08. 2019 – 13 WF 69/19; OLG München, Beschluss v. 20. 01. 2021 – 16 WF 1378/20; OLG Dresden; OLG Brandenburg** – Entscheidungen zum Kontinuitätsgrundsatz im paritätischen Wechselmodell; in den Urteilsbegründungen wird hervorgehoben, dass bei Gewährleistung der kindeswohlgerechten Verwendung durch beide Eltern die bestehende Bezugsberechtigung nicht geändert wird und wirtschaftliche Unterschiede keine Rolle spielen.

17 **Brandenburgisches OLG, Beschluss v. 30. 10. 2019 – 9 WF 248/19** – betont die Bedeutung der Kontinuität und die Unbeachtlichkeit wirtschaftlicher Unterschiede sowie melderechtlicher Faktoren bei der Bestimmung des Kindergeldberechtigten.

18 **OLG Hamm, Beschluss v. 29. 08. 2023 – 4 WF 104/23** – stellt klar, dass das Verfahren nach § 64 EStG formal ist und wirtschaftliche Gründe keine Rolle für die Bezugsberechtigung spielen; verweist auf den familienrechtlichen Ausgleichsanspruch für das hälftige Kindergeld.

19 **KG Berlin, Beschluss v. 23. 08. 2019 – 13 WF 69/19; OLG München, Beschluss v. 20. 01. 2021 – 16 WF 1378/20; OLG Dresden; OLG Brandenburg** – Entscheidungen zum Kontinuitätsgrundsatz im paritätischen Wechselmodell; in den Urteilsbegründungen wird hervorgehoben, dass bei Gewährleistung der kindeswohlgerechten Verwendung durch beide Eltern die bestehende Bezugsberechtigung nicht geändert wird und wirtschaftliche Unterschiede keine Rolle spielen.

demjenigen, der bisher das Kindergeld bezogen hat (Kontinuitätsgrundsatz)²⁰²¹.
Wirtschaftliche Unterschiede und der Umfang der erbrachten Leistungen sind bei der Bezugsbestimmung unbeachtlich.

- Die Mutter war formelle Kindergeldberechtigte; die Zahlung auf das gemeinsame Konto ändert daran nichts. Die Einstellung der Zahlung auf ihr Einzelkonto verstößt nicht gegen das Gesetz. Ein **familienrechtlicher Ausgleichsanspruch** des Mandanten auf die Hälfte des Kindergeldes besteht jedoch und sollte geltend gemacht werden; er ist nicht Teil des Bestimmungsverfahrens²².
- Für eine erfolgreiche Beschwerde müsste der Mandant konkrete Umstände vortragen und beweisen, die eine Kindeswohlgefährdende Verwendung des Kindergeldes durch die Mutter nahelegen oder eine deutliche höhere Gewähr bei ihm erkennen lassen. Bloße Kooperationsdefizite, fehlende Kommunikation oder unzuverlässige Weiterleitung rechtfertigen nach der herrschenden Rechtsprechung keine Änderung.
- Der Mandant sollte daher prüfen, ob die Beschwerde wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Chancen, dass das Oberlandesgericht die Bezugsberechtigung ändert, sind angesichts des Kontinuitätsgrundsatzes und der bisherigen Entscheidungspraxis **gering**. Es könnte sinnvoller sein, das hälftige Kindergeld im Rahmen eines Unterhaltsverfahrens oder durch einen isolierten Kindergeldausgleich einzufordern.

20 **KG Berlin, Beschluss v. 23. 08. 2019 – 13 WF 69/19; OLG München, Beschluss v. 20. 01. 2021 – 16 WF 1378/20; OLG Dresden; OLG Brandenburg** – Entscheidungen zum Kontinuitätsgrundsatz im paritätischen Wechselmodell; in den Urteilsbegründungen wird hervorgehoben, dass bei Gewährleistung der Kindeswohlgerechten Verwendung durch beide Eltern die bestehende Bezugsberechtigung nicht geändert wird und wirtschaftliche Unterschiede keine Rolle spielen.

21 **Brandenburgisches OLG, Beschluss v. 30. 10. 2019 – 9 WF 248/19** – betont die Bedeutung der Kontinuität und die Unbeachtlichkeit wirtschaftlicher Unterschiede sowie melderechtlicher Faktoren bei der Bestimmung des Kindergeldberechtigten.

22 **OLG Hamm, Beschluss v. 29. 08. 2023 – 4 WF 104/23** – stellt klar, dass das Verfahren nach § 64 EStG formal ist und wirtschaftliche Gründe keine Rolle für die Bezugsberechtigung spielen; verweist auf den familienrechtlichen Ausgleichsanspruch für das hälftige Kindergeld.